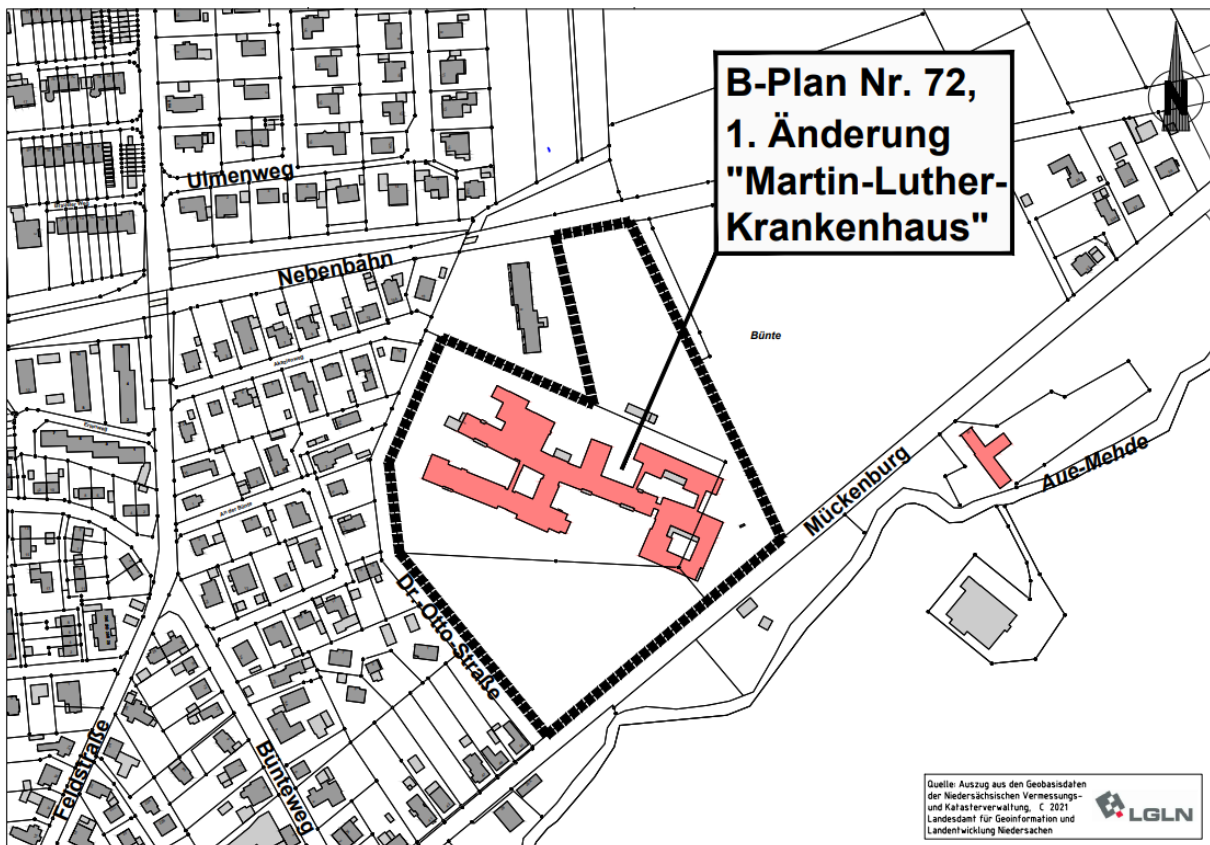


Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 30.06.2024 tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung liegt mit der Begründung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 24.06.2024

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor